



„Sommernovelle“ zum Energie- und Klimaschutzrecht

Prof. Dr. jur. Walter Frenz

Gretchenfrage: Reichen die 65 % als Ausbauziel für Ökostrom bis 2030 und die Energieklimateutralität bis vor 2050 (§ 1 EEG) angesichts

- I. KSG-Novelle
- II. EU-Klimagesetz und
- III. EU-Klimapaket?

I. KSG-Novelle

1. Neue Ziele: 65 bis 2030/88 bis 2040/100 bis 2045
2. Starke Betroffenheit der Energiewirtschaft durch Senkung Jahresemissionsmengen
3. Notwendige Verstärkung des Ökostromausbaus
4. Treibhausgasneutralität insgesamt bis 2045; dann aber Stromerzeugung als essentieller Bereich auch bis dahin klimaneutral: vor 2050 = 2045

II. EU-Klimagesetz

1. CO₂-Reduktionsziel 55 % bis 2030
2. Aber solidarische Verwirklichung nach Wirtschaftskraft der Mitgliedsstaaten
3. Bewertung der nationalen Maßnahmen durch Kommission („Empfehlungen“, die öffentlich gemacht werden)

III. EU-Klimapaket vom 14.7.2021

1. „Fit for 55“: Klimawende von Wirtschaft und Gesellschaft durch umfangreiches Maßnahmenpaket
2. Modifizierte Lastenteilungsverordnung: strengere Emissionssenkungsziele für Mitgliedstaaten nach Ausgangssituation, Pro-Kopf-BIP und Kosteneffizienz
3. 75 % Emissionen aus Erzeugung und Verbrauch von Energie
4. Schnellerer Übergang zu umweltfreundlicherem Energiesystem von grundlegender Bedeutung
5. Zielvorgabe Ökostrom von 32 % auf 40 % erhöht

-
6. Spezifische nationale Richtwerte für kosteneffiziente Nutzung erneuerbarer Energien in den Sektoren
 - a) Verkehr
 - b) Heizung und Kühlung
 - c) Gebäude
 - d) Industrie
 - e) Vorantreiben Elektrifizierung
 - f) in Industrie und Verkehr zunächst Förderung erneuerbarer Kraftstoffe (Wasserstoff: Green Steel)

-
7. Nachhaltigkeitskriterien für Nutzung von Bioenergie verstärkt (Kaskadennutzung Holzbiomasse: Holznutzung mit dem höchsten Mehrwert)
 8. Senkung des Energieverbrauchs durch Steigerung der Energieeffizienz
 9. CO₂-Grenzausgleichssystem:
 - a) CO₂-Preis für Einfuhren bestimmter Produkte, sodass auch keine kostenlosen Zertifikate mehr für energieintensive Branchen im internationalen Wettbewerb vergeben werden müssen

-
- b) Schrittweise Verwirklichung für wenige ausgewählte Produkte aus EU und von außerhalb
 - c) Durch gleichen CO₂-Preis keine Diskriminierung und WTO-konform

IV. Folgen für das EEG

1. Aktuelles Ausbauziel 65 % als solches noch nicht zu beanstanden
2. Stärkere Klimaschutzlast Deutschlands nach EU-Klimagesetz und EU-Klimapaket: Berücksichtigung von Solidarität und Fairness nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit
3. Entscheidend, wie Ausbau in der EU insgesamt vorankommt

-
4. Entlastung von EEG-Umlage für energieintensive Branchen könnte je nach Voranschreiten des CO₂-Grenzausgleichssystems entfallen, wenn dadurch hinreichende Belastung energieintensiver ausländischer Konkurrenz; aber dann Einbeziehung Ökostromförderung im EU-CO₂-Grenzausgleichssystem notwendig
 5. Bewertung der neuen Ausschreibungen nach dem EEG 2021:
 - Teilweise Vereinfachungen
 - Aber mögliche Ineffizienzen durch neuen Gütefaktor von 60 % und Südquote bei Windkraftanlagen sowie Solaranlagen des zweiten Segments mit Höchstwert von 9 ct/kWh

V. Fazit

1. Ökostromausbau forcieren
2. Deutschland als Vorreiter in Europa, um Unionsziele zu erreichen
3. Zugleich Energieumbau als Folge des BVerfG-Klimabeschlusses
4. Auf lange Sicht entscheidet aber Unionsrecht mit Eckpunkten aus Klimapakete und EU-Grundrechten
5. Energieeffizienz und Internationalität der CO₂-Belastung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Walter Frenz
frenz@bur.rwth-aachen.de